

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Agrar- und Umweltausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3150

Rendsburg, 06.11.2019

Gesetz über die Pflicht zur Offenlegung transparenter Kontrollergebnisse (POTKG), Gesetzentwurf der Landesregierung

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfes für das sogenannte „Pottkieker-Gesetz“. Für den landwirtschaftlichen Berufsstand nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Grundsätzlich wird die Zielsetzung des Gesetzes begrüßt, im Bereich der amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen mehr Transparenz zu schaffen, ohne dabei Unternehmen an den Pranger zu stellen. Insbesondere die in vielen Lebensbereichen vorhandenen undifferenzierten und symbolhaften Einstufungen (z.B. Ampelsysteme) werden dem Anspruch an eine aktuelle und sachliche Bewertung nicht gerecht und werden insoweit für ungeeignet gehalten. Insofern ist der Weg über eine Offenlegung von Kontrollergebnissen und die damit verbundene Einsichtnahmemöglichkeit für den Verbraucher nachvollziehbar. Einen Sinn macht die Offenlegung der Kontrollergebnisse nach diesseitiger Auffassung insbesondere dort, wo das Risiko besteht, dass Lebensmittel unsachgemäß und unhygienisch behandelt bzw. zubereitet werden. Insofern könnte aus unserer Sicht daran gedacht werden, Betriebsstätten auszunehmen, in denen überwiegend selbstproduzierte und unverarbeitete Lebensmittel der landwirtschaftlichen Urproduktion, wie zum Beispiel Obst und Gemüse, verkauft werden. Dies ist etwa in sogenannten Hofläden der Fall. Dort ist nach unserer Einschätzung die Gefahr einer unsachgemäßen oder unhygienischen Handhabung kaum gegeben. Im übrigen unterliegt die Landwirtschaft bereits jetzt einer Vielzahl von Kontrollen und bürokratischen Anforderungen, so dass die mit dem Gesetz geplante Offenlegungsverpflichtung nach unserer Auffassung unverhältnismäßig wäre. Es wird deshalb eine Ausnahmeregelung für den landwirtschaftlichen Bereich angeregt.

Hauptgeschäftsstelle
Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V.
Grüner Kamp 19-21
24768 Rendsburg

T: 04331-1277-0
F: 04331-26105
bvsh@bauern.sh
www.bauern.sh

II. Im einzelnen

1. § 1:

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 soll durch das Gesetz auch die Lebensmittelüberwachung insgesamt verbessert werden. Nach diesseitiger Einschätzung enthält das Gesetz keine einzige Regelung, die die Lebensmittelüberwachung selbst betrifft. Derartige Regelungen finden sich nur in den entsprechenden Fachgesetzen. Insofern kann der Satz nach unserer Auffassung ersatzlos gestrichen werden.

2. § 3:

In § 3 Abs. 1 ist von einem Formblatt die Rede, das durch die zuständige Behörde erstellt und ausgehändigt werden soll. Soweit an einer Offenlegungspflicht auch für sogenannte Hofläden im landwirtschaftlichen Bereich festgehalten wird, wird darum gebeten, den Bauernverband bei der Erstellung dieses Formblattes einzubeziehen. Es ist davon auszugehen, dass dies im Bereich der Landwirtschaft zu einer Akzeptanzerhöhung führen würde und dadurch auch den Besonderheiten in der Landwirtschaft Rechnung getragen werden könnte.

3. § 4:

Bedenken bestehen gegen die sehr allgemein gehaltene Regelung in § 4 Abs. 1. Aus unserer Sicht darf das Einsichtsrecht nur während der üblichen Geschäftszeiten ausgeübt werden und darf nicht zu Störungen des sonstigen Geschäftsbetriebes führen. Ansonsten bestünde für den Verbraucher die Möglichkeit, die ihm hier eingeräumten Rechte mißbräuchlich auszudehnen, was in der Folge zu Verzögerungen im Betriebsablauf und damit zu finanziellen Einbußen für den Betriebsinhaber führen kann.

Im übrigen wird im Hinblick auf die Regelung in § 4 Abs. 2 darauf hingewiesen, dass die Regelung nach diesseitiger Auffassung keinen ausreichenden Schutz des Betriebsinhabers vor falschen Darstellungen oder Bewertungen beispielsweise auf entsprechenden Internetplattformen darstellt. Verboten ist danach lediglich die Veröffentlichung der Kontrollberichte selbst. Eine Bezugnahme auf deren Ergebnisse bzw. deren Interpretation bleibt zulässig, so dass es nachhaltig zu einer Herabwürdigung des betreffenden Betriebes kommen kann. Es sollte sorgfältig abgewogen werden, ob die durch den Gesetzesentwurf gegebenen Mißbrauchsmöglichkeiten durch die Zielsetzung erhöhter Transparenz im Bereich lebensmittelrechtlicher Kontrollen tatsächlich aufgewogen werden.

Im Ergebnis besteht deshalb nach Auffassung des landwirtschaftlichen Berufsstandes für den vorgelegten Gesetzesentwurf noch geringer Änderungsbedarf. Es wird darum gebeten, die vorgenannten Änderungsvorschläge bei der Gesetzesfassung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

von Maydell
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)